

§. 45. Nöthigen Falles werden die Kayserliche Commissionen manu forti unterstützt.

§. 46. Doch geschiehet es nicht leicht, der Kayser habe es dann befohlen, oder man habe bey demselben zuvor deswegen angefragt.

§. 47. In Neben-Puncten, die von keiner Erheblichkeit seynd, kan eine Kayserliche Commission ohnbedenklich Bescheide, Decrete, oder Signaturen, ergehen lassen.

§. 48. Ob und wann eine Commission aber provisional-Berordnungen in der Haupt-Sache ergehen lassen könne oder nicht? kommt auf die Umstände an.

§. 49. Eines Entscheides in der Haupt-Sache endlich hat sich eine Commission gänzlich zu enthalten, es wäre ihr dann solches in einem Fall oder Punct von dem Reichs-Hof-Rath ausdrücklich überlassen worden.

§. 50. Wann eine Commission in re vel modo zu weit gehet, oder illegal handelt, kan von deren Verfahren oder Bescheiden an den Kayser appellirt werden.

§. 51. Es wird auch so dann der Commission nicht selten Einhalt gethan.

§. 52. Ja es geschiehet dieses wohl auch von dem Reichs-Hof-Rath ex officio.

§. 53. Wann aber ohne Raison appellirt wird, nur um die Sache aufzuhalten, oder gar zum Voraus befohlen worden ist, auf dergleichen Provocationes nicht zu attendiren, wird in der Sache von der Commission fortgefahen.

§. 54.